

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Schweizer Bauernverband (SBV)
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.schenk-wyss@sbv-usp.ch
<b>Datum / Date / Data</b>	22.04.2026  Markus Ritter Präsident  Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	39
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	43
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118) .....	46
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	48
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	49
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	51
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	53
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	55
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	56
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	59
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	71
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	74
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) .....	76

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Verordnungspaket 2026 sollen diverse politische Vorstösse umgesetzt werden, die das Parlament im Sinne einer Verbesserung der Situation der Bauernfamilien angenommen hat. Für den SBV ist zentral, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht zu einem grösseren administrativen Aufwand führen und trotz Veränderungen die Stabilität des Systems bewahrt wird.

Der SBV möchte speziell folgende Punkte hervorheben:

- Für den SBV ist der Kernpunkt des diesjährigen Verordnungspakets die **Definition der Methode zur Berechnung des vergleichbaren Einkommens**. Es wird gefordert, dass in der *Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft* zu dessen Berechnung der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes verwendet wird. Diese Forderung wird vom SBV, entgegen anderslautenden Aussagen, seit jeher gestellt und gilt es nun zwingend umzusetzen. Die Verwendung des 3. Quartils ist nämlich keine objektive Vergleichsbasis, sondern führt zu einer Verzerrung der Einkommenssituation und kommt einer Diskriminierung der Landwirtinnen und Landwirte gleich. Dieser Wert führt zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen. Es wird unterstellt, dass nur die besten 25% der Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig wirtschaftet und ökonomisch leistungsfähig ist. Der SBV fordert stattdessen:
  - o Zur Beurteilung der Einkommensziele gemäss Art. 5 des LwG wird der **Median-Arbeitsverdienst der Landwirtschaft** mit dem Median-Lohn der erwerbstätigen Bevölkerung auf regionaler und gesamtschweizerischen Ebene verglichen.
  - o Zwecks Erhebung einer sozioökonomischen Kennzahl wird der Einkommensvergleich mit dem **Stundenlohn der Familienarbeitskräfte** erweitert. Dieser berücksichtigt neben dem Einkommen auch der aufgewendete Arbeitseinsatz.
- Es wird begrüsst, dass die Vorgaben in der *Direktzahlungsverordnung* zur Erfüllung des ÖLN und gewisser Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträge vereinfacht bzw. gestrichen wurden. Jedoch lehnt es der SBV ab, dass somit auch alle Möglichkeiten für **Ausnahmebestimmungen** gestrichen werden. Weiter darf der Beitrag für PSM-Verzicht bei den Zuckerrüben nicht gekürzt werden und soll die Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» umfassend umgesetzt wird.
- Für die Bewahrung der Liquidität des Fonds de Roulement werden in der *Strukturverbesserungsverordnung* und der *Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft* verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die vom SBV unterstützt werden. Jedoch ist auf Massnahmen zu **verzichten, die die finanzielle Situation der landwirtschaftlichen Betriebe belasten** können. Auch unterstützt der SBV die detaillierten Bestimmungen zur Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» in der SVV. Diese stützt sich auf den gemeinsamen Antrag des SBLV und des SBV zur Verbesserung der Situation der EhepartnerInnen. Es ist wichtig, die in der Motion und im gemeinsamen Antrag tatsächlich angestrebte Wirkung zu erzielen, nämlich eine gemeinsame Beratung über die Regelung des gemeinsamen Lebens und Arbeitens in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- Die vorgenommenen Anpassungen in der *Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft* setzen die angepasste Motion Kolly nur ungenügend um. Der EFK-Bericht vom 02.02.2026 hebt zudem erhebliche Mängel in der Umsetzung des Projekts hervor, insbesondere die fehlende Transparenz über die Verwendung und Weitergabe der Daten. Der SBV erwartet, dass die **geforderten Anpassungen umgehend und konsequent** und unter engem Einbezug der Praxis vorgenommen werden, ansonsten ist die Gesetzesgrundlage für DigiFlux vollumfänglich zu streichen.
- Im Bereich des Pflanzenbaus fordert der SBV, dass Anpassungen vorgenommen werden, um die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachhaltig zu verbessern**. Bei folgenden Punkten unterstützt er die Stellungnahme des SGPV:

- Die Beiträge in der *Einzelkulturbeitragsverordnung* sind zu erhöhen und auf weitere Kulturen auszuweiten.
- Die Zollansätze in der *Agrareinfuhrverordnung* im Bereich Getreide sind zu erhöhen.
- Bezüglich Bekämpfung des Maiswurzelbohrers wird eine Anpassung der *Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen* gefordert. Es soll die Variante, nachdem der **Anbau von Mais auf derselben Parzelle in mehr als zwei von drei Jahren verboten** ist, umgesetzt werden. Der SBV unterstützt hier die Haltung der kantonalen Pflanzenschutzdienste.

Zudem möchte der SBV im Rahmen dieser Vernehmlassung darauf hinweisen, dass die Milch- und Weinbranche derzeit eine beispiellose finanzielle Krise durchlebt. Es ist deshalb unerlässlich, dass das BLW diesen Branchen nachhaltige Unterstützungsmassnahmen anbietet, um die negativen Folgen in diesen Produktionszweigen zu begrenzen.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst, dass im Rahmen des diesjährigen Verordnungspaketes diverse Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorgenommen werden, die zu Vereinfachungen bei der Umsetzung von ÖLN-Anforderungen und Direktzahlungsprogrammen auf den landwirtschaftlichen Betrieben führen. Die hohe Komplexität der heutigen Verordnung wird damit anerkannt. Dies ist jedoch nur ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Vereinfachung des Systems, welche mit der nächsten Agrarpolitik ab 2030 antizipiert werden soll.

Folgende Punkte sind aus Sicht des SBV noch zu korrigieren:

- Die Anforderungen zum Schutz des Bodens sollen weiterhin in der Direktzahlungsverordnung festgehalten werden. Es ist wichtig, dass die Kontrollen weiterhin über die landwirtschaftlichen Ämter erfolgen.
- Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau darf bei den Zuckerrüben nicht auf 600.- Franken gekürzt werden. Die Möglichkeit Kupfer einzusetzen, wird begrüsst, da damit ein Grundschutz gegen Cercospora-Blattflecken geboten und gleichzeitig die Eigenschaften der CR+-toleranten Sorten bewahrt wird. Ein Produktivitätsgewinn für die ProduzentInnen von 200.-/ha ist hingegen völlig realitätsfern. Vor allem wurden 200.-/ha bereits durch den Zusatzbeitrag für Rüben, die ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 2 Bst. g der EKBV angebaut werden, ab 2027 abgeschafft. Bei ca. 8'000 ha «Extenso»-Rüben würde sich die Gesamtkürzung auf 3,2 Millionen Franken belaufen, dies auf Kosten der Anstrengungen im Bereich Nachhaltigkeit. Deshalb ist der Beitrag auf dem aktuellen Niveau zu behalten.
- Die Vereinfachungen bei gewissen Produktionssystembeiträgen dürfen nicht dazu führen, dass auf jegliche Ausnahmestimmungen verzichtet wird. Es braucht weiterhin die Möglichkeit, in Sonderfällen (z.B. bei ausserordentlichen Wetterbedingungen) Ausnahmen zu gewähren.
- Die obligatorische Nutzung eines zentralen Web-Service zur Berechnung der Futterbilanz bzw. zur Berechnung der Nährstoffbilanz werden abgelehnt.
- Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Der SBV fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte  Abs. 2	2 Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope von Agroscope zu berechnen.	Diese Anpassung wird unterstützt, da das bisherige Programm «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» veraltet ist. Solche Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt. Das Programm LabourScope muss jedoch regelmässig

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		aktualisiert werden und das Feedback der NutzerInnen berücksichtigen.
Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz  Abs. 2 <sup>ter</sup> und 3	<sup>2ter</sup> Die Futtermittelration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE <b>und zugekauftem Mischfutter</b> einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer <del>2.2</del> <b>2.1a</b> aufweisen.  <sup>3</sup> Aufgehoben	Abs. 2 <sup>ter</sup> : Die seit 2018 mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Phasenfütterung von Schweinen wird, wie angekündigt, auf das Jahr 2027 als Bedingung in den ÖLN überführt. Betriebe mit weniger als 15 GVE Schweinen werden von der Pflicht zur Phasenfütterung ausgenommen, was vom SBV begrüsst wird. Somit werden 52% der schweinehaltenden Betriebe von dieser Pflicht befreit, was jedoch nur 8% des Schweinebestands ausmacht.  Wichtig ist hingegen, dass selbstmischende Betriebe ebenfalls von dieser Pflicht ausgenommen werden. Dies, um die Wertschöpfung auf den Betrieben zu erhöhen und sie nicht mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand zu belasten. Zudem würde sich eine einfache und nachvollziehbare Kontrolle nicht umsetzen lassen.  Hinweis: Der Verweis auf Ziff. 2.2 ist falsch, richtig ist Ziff. 2.1a  Abs 3: Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen  Abs. 2 Einleitungssatz und 4	<sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–h, j und n, 71b und 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 <sup>bis</sup> , wenn diese Flächen und Bäume:  <sup>4</sup> Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»  Abs. 4: Es wird begrüsst, dass die anrechenbare Fläche von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen von 5 auf 10 Prozent erhöht werden soll.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 Geeigneter Bodenschutz  Abs. 1	<sup>1</sup> Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. <b>Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt.</b>	Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. Somit würde die Kontrolle, je nach Kanton, nicht mehr beim Landwirtschaftsamt angegliedert sein, was für eine praxisnahe Umsetzung dieser Vorgabe unerlässlich ist.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel  Abs. 7 Bst. b und c	<sup>7</sup> Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:  b. Anwendungen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind;  c. Anwendungen, die in ÖLN-Regelungen von nationalen Fach- und Vollzugsorganisationen nach Anhang 1 Ziffer 8.1 ausgeschlossen sind.	Der SBV unterstützt, dass nicht erlaubte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im ÖLN mit Begründung durch eine Sonderbewilligung eingesetzt werden können und so dem besseren Schutz der Kulturen dienen.
Art. 25a Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN  Abs. 1	<sup>1</sup> Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 13 und 14 sowie von den Artikeln 16–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	formelle Anpassung, da Art. 14a gestrichen wurde
Art. 35 Zu Beiträgen berechtigte Flächen  Abs. 2	<sup>2</sup> Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c, e–h und n berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen</p> <p>Abs. 3 Bst. a und Abs. 4</p>	<p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 umgesetzt werden;</li> </ul> <p><sup>4</sup> Das Herdenschutzkonzept muss die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 3a erfüllen. Es bedarf der Bewilligung durch den Kanton. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	<p>Abs. 3 Bst. a.: formelle Anpassung. Aktualisierung des Verweises auf den geltenden Absatz der Jagdverordnung.</p> <p>Abs. 4: Verweis auf die neue Ziff. 3a im Anhang 2 (Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten).</p>
<p>Art. 55 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Abs. 1 Bst. h, i und k, 3 und 6</p>	<p><sup>1</sup> Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h. Brachen und Säume</li> <li>i. Aufgehoben</li> <li>k. Aufgehoben</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe h: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;</li> <li>b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden; ausgenommen sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g.</p>	<p>Abs. 1: Die Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» werden in «Brachen und Säume» fusioniert. Diese Anpassung wird begrüsst.</p> <p>Abs. 3: Neu gibt es die Möglichkeit Bunt- und Rotationsbrachen in den Bergzonen I und II anzulegen. Diese Anpassung wird begrüsst, da sie den Bauernfamilien mehr Flexibilität verschafft.</p> <p>Abs. 6: Der SBV begrüsst die Anpassung, dass es Beiträge für Uferwiesen gibt, die als Wendestreifen genutzt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 56 Qualitätsstufen  Abs. 1	<sup>1</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–h und j und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»
Art. 57 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin  Abs. 1	<sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Brachen und Säume: während mindestens eines Jahres;</li> <li>b. Ackerschonstreifen: während mindestens zwei Jahren;</li> <li>c. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.</li> </ul>	Die neue Biodiversitätsförderfläche «Brachen und Säume» hat eine Mindestdauer von einem Jahr. Dies ist eine Vereinfachung, da für Buntbrachen und Saum auf Ackerland eine zweijährige Mindestdauer gegolten hat. Diese Anpassung wird aufgrund der grösseren Flexibilität begrüsst.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I  Abs. 4 Bst. a und a <sup>bis</sup> , 4bis, 5, 7 und 9	<sup>4</sup> Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist;</li> <li>a<sup>bis</sup>. (neu) detektionsbasierte Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c und g, sofern es sich nicht um Flächen nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG handelt.</li> </ul> <sup>4bis</sup> (neu) Im Rahmen von Anwendungen nach Absatz 4 Buchstabe a <sup>bis</sup> sind Herbizide, bei denen für die An-	Abs. 4 Bst. a: Es wird begrüsst, dass die Bestimmung «... <i>sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können, ...</i> » gestrichen wird. Diese Bestimmung wird noch anderweitig angewendet, z.B. im Zusammenhang mit Pufferstreifen. Auch dort ist sie zu streichen.  Abs. 4 Bst. a <sup>bis</sup> und Abs. 4 <sup>bis</sup> : Die Möglichkeit der Anwendung von detektionsbasierter Applikation von Herbiziden auf BFF wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wendung des verwendeten Produkts bestimmte Ausbringungsgewichte vorgeschrieben sind, nicht erlaubt. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1a.1 getestet und durch Agroscope für den Einsatz auf Biodiversitätsförderflächen zugelassen sind. Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf.</p> <p><sup>5</sup> Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Brachen und Säumen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.</p> <p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Brachen und Säumen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p><sup>9</sup> (neu) Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.</p>	<p>Abs. 5, 7 und 9: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»</p>
<p>Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen</p> <p>Abs. 1 und 4</p>	<p><sup>1</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h dürfen nur die Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p>	<p>Abs. 1: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p>	
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>Abs. 4 Bst. f</p>	<p><sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>f. (neu) im Zuckerrübenanbau: der Einsatz von kupferhaltigen Fungiziden;</p>	<p>Die Anpassung wird begrüsst.</p> <p>Der Einsatz von Kupfer in Zuckerrüben ist eine nationale Massnahme zum Schutz vor Resistenzdurchbrüchen und dem Erhalt von Zuckerrübensorten mit einer züchterischen Robustheit gegen gefährliche Blattkrankheiten. Er stellt eine wichtige phytosanitäre Massnahme von nationaler Bedeutung dar.</p> <p>Der Ertragsgewinn durch den Einsatz von Kupfer wird jedoch keinesfalls 200 CHF/ha betragen. Dies umso mehr, als die Anwendungen für die ProduzentInnen Kosten verursachen. Die Senkung des Beitrags für Zuckerrüben ist deshalb nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Diese könnte im Gegenteil dazu führen, dass sich weniger Betriebe an diesem ansonsten sinnvollen Anbauprogramm beteiligen.</p>
<p>Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Aufhebung des Hinweises, dass die Anforderungen von Abs. 2 und 3 während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt sein müssen. Der SBV begrüsst diese Vereinfachung, die den Landwirtinnen und Landwirten, die sich an diesem Programm beteiligen möchten, mehr Flexibilität bietet.</p>
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln</p>	<p><del>Aufgehoben</del> <b>Beibehalten</b></p>	<p>Es wird abgelehnt, dass der Beitrag aufgrund der geringen Beteiligung aufgehoben wird. Im Hinblick auf den Absenkpfad ist dies</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
nach der biologischen Landwirtschaft		<p>eine wichtige Massnahme, um die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter zu reduzieren.</p> <p>Abs. 4: Die Mindestverpflichtungsdauer ist, analog den anderen Beiträgen, auf ein Jahr zu kürzen.</p>
<p>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>Abs. 3 Bst. b</p>	<p><sup>3</sup> Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <p>1. pro <del>Hauptkultur auf dem Betrieb</del> <b>Parzelle</b> gesamt, und</p> <p>b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b während mindestens eines Jahres.</p> <p><sup>4</sup> Der Herbizideinsatz ist erlaubt:</p> <p><b>e. (neu) zwischen zwei Hauptkulturen</b></p>	<p>Bst. a: Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Teilnahme am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird.</li> <li>– Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den ProduzentInnen die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</li> <li>– Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Teilnahme übriger Parzellen am Beitrag auszuschliessen.</li> <li>– Zudem ermöglicht die parzellenspezifische Teilnahme sich an diese Produktionsform langsam heranzutasten und sie nach Möglichkeit schrittweise auf weitere Flächen auszudehnen.</li> </ul> <p>Bst. b: Aufhebung der geforderten Dauer von vier Jahren für Dauerkulturen. Der SBV unterstützt diese Änderung, da sie eine</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>flexiblere Beteiligung ermöglicht. Zudem wird dadurch der administrative Aufwand für die BewirtschafterInnen und kantonalen Ämter verringert.</p> <p>Bst. e: Der Herbizideinsatz zwischen zwei Hauptkulturen ist zu erlauben, weil in dieser Phase eine Bekämpfung von Problemunkräuter oder bei hohem Unkrautdruck effizient möglich ist. Diese Möglichkeit eines gezielten PSM Einsatzes zwischen zwei Hauptkulturen wird eine Flächenausdehnung von herbizidfrei angebauten Ackerkulturen ermöglichen und insgesamt auch zu einer Einsparung von PSM beitragen. Auch wird diese Möglichkeit zu mehr Planungssicherheit führen, weil ein kleinerer Anteil von herbizidfrei geführten Kulturen zu einem späteren Zeitpunkt, beim Feststellen einer hoher Verunkrautung, wieder abgemeldet werden wird.</p>
<p>Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p> <p>Abs. 2, 2<sup>bis</sup>, 4, 5<sup>quarter</sup>, 6, 8 und 12 Bst. a</p>	<p><sup>2</sup> Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>2bis</sup> (neu) Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Nützlingsstreifen zu verbessern.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>5quarter</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p>	<p>Abs. 2: Es wird begrüsst, dass die anrechenbare Fläche von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen von 5 auf 10 Prozent erhöht werden soll.</p> <p>Abs. 2<sup>bis</sup>: Diese Anpassung wird begrüsst.</p> <p>Abs. 4, 6, 8 und 12: Die Aufhebung der Vorgaben bezüglich Ansaat (Termin, Breite, Lage) sowie Dauer führen zu einer Vereinfachung und werden deshalb begrüsst.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>6</sup> Aufgehoben</p> <p><del><sup>8</sup> Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken.</del></p> <p><sup>12</sup> Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:</p> <p>a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März;</p>	<p>Abs. 8: Diese Bedingung ist ebenfalls zu streichen. Den Betrieben ist auch hier mehr Flexibilität einzuräumen, indem sie selbst entscheiden, wie gross die Fläche des Nützlingsstreifens ist. Der Beitrag soll abhängig der Grösse der Fläche ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:</p> <p>a. nach der Ernte der Hauptkultur <b>vor dem 1. Oktober</b> innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und</p> <p>b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: Es fehlt der Hinweis zur Ernte vor dem 1. Oktober. Diesen braucht es, sonst würde die Anpassung eine massive Verschärfung bedeuten, die fachlich keinen Nutzen bringt.</p> <p>Bei einer Fruchtfolge mit Raps braucht es eine Sonderregelung, da die Bestimmung mit den 7 Wochen nicht praxistauglich ist. Damit Ausfallraps keine Probleme in Bezug auf Krankheiten und Schädlinge mit sich bringt, ist ein mehrmaliges, flaches Grubbern nach der Ernte notwendig. Da Ausfallraps schnell aufläuft, sollte dieser als Bodenbedeckung akzeptiert werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</p>	
<p>Art. 71d Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche</p> <p>Abs. 2 Bst. c</p>	<p><sup>2</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. Aufgehoben</p>	<p>Die Aufhebung der Regelung, dass mindestens 60% der offenen Ackerfläche die Vorgaben des Beitrags erfüllen muss, wird begrüsst. Damit gibt es mehr Flexibilität beim Einsatz des Pflugs, womit verstärkt gegen Mutterkorn, Fusarien und Gräser vorgegangen werden kann.</p>
<p>Art. 72 Beiträge</p> <p>Abs. 5</p>	<p><del><sup>5</sup>Aufgehoben</del></p> <p><sup>5</sup> <b>Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</b></p>	<p>Bisher erhielten Betriebe 50% der Tierwohlbeiträge, wenn sie zwar erst nach Jahresbeginn aber spätestens ab dem 1. Juli die Vorgaben der Beiträge erfüllten. Diese Ausnahmeregelung war z.B. für Betriebe, die in einen neuen Stall investiert haben, sehr wertvoll. Der SBV lehnt die Streichung von Abs. 5 ab.</p>
<p>Art. 74 BTS-Beitrag</p> <p>Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c</p>	<p><sup>1</sup> Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme nach Anhang 6 Buchstabe A:</p> <p>c. Aufgehoben</p>	<p>Die geforderte Mindestlichtstärke von 15 Lux bei BTS ist auf das Niveau der Tierschutzverordnung (TSchV) zu senken oder zumindest eine flexiblere Handhabung bei Verhaltensproblemen zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierwohl: 15 Lux wurden pauschal festgelegt und ignorieren die Biologie des Huhns (Abstammung vom Bankivahuhn, Bewohner schattiger Waldränder). Hohe Lichtintensitäten führen nachweislich zu Unruhe, Federpicken und Kannibalismus.</li> <li>• EFSA-Konformität: Auch die European Food Safety Authority empfiehlt moderatere und differenzierte Lichtverhältnisse.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisnahe Lösung: Betriebsleiter müssen die Kompetenz erhalten, bei auftretendem Federpicken oder Kannibalismus (mit Dokumentation im Stalljournal) die Lichtstärke eigenverantwortlich und ohne langwierige Bewilligungsverfahren durch kantonale Behörden zu reduzieren.</li> </ul> <p>Diese Anpassung ist auch in Anhang 6, Bst. A, Ziff. 7.2 vorzunehmen.</p> <p>Der SBV unterstützt die Stellungnahme von GalloSuisse.</p>
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	<p><b>Aufheben</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Sie enthalten:</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>b. die Begründung für die Abweichung;</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>c. die Geltungsdauer.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.</b></p>	<p>Der SBV lehnt die Streichung dieser übergeordneten Regelung bezüglich Sonderzulassungen bei den BTS-Beiträgen für Nutzgeflügel bzw. bei den RAUS-Beiträgen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die betroffenen Betriebe sind diese Sonderzulassungen sehr wichtig, da es nicht nur um die Direktzahlungen an sich, sondern auch um die Label-Berechtigung geht.</li> <li>• Es ist kein Wildwuchs – die Kantone überprüfen die Sonderbewilligungen gewissenhaft.</li> <li>• Es ist kein grosser administrativer Aufwand</li> <li>• Die Aufhebung würde einzelne Betriebe stark in Bedrängnis bringen oder zu massiven Erdbewegungen (im Fall von Bauten in Hanglage) führen.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 97 Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN  Abs. 3	<sup>3</sup> Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft
Art. 100 Änderungen des Gesuchs  Abs. 1	<sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde schriftlich zu melden, wenn sich nach der Gesuchseinreichung herausstellt, dass die Angaben im Gesuch geändert werden müssen.	formelle Anpassung
Art. 115j Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	<sup>1</sup> <del>(neu) In den Jahren 2027 und 2028 kann die Futterbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Futterbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 5 Ziffer 3.1 erfolgen.</del>  <sup>2</sup> (neu) In den Jahren 2024–2026 festgestellte Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstabe d zählen für die Beurteilung von Wiederholungsfällen in den Jahren 2027–2029 nicht.  <sup>3</sup> (neu) Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.3 Buchstabe h werden die Direktzahlungen in den Jahren 2027–2029 nicht gekürzt.	Die neuen Bestimmungen eines zentralen Web-Service zur Berechnung der Futterbilanz wird abgelehnt. Das bestehende System erfüllt grundsätzlich den Zweck.  Abs. 2: Es wird begrüsst, dass Mängel bei der Umsetzung von Massnahmen gegen Abschwemmung nicht zur Beurteilung von Wiederholungsfällen gezählt werden.  Abs. 3: Die allgemeine Auflage, dass der Liegebereich von Schweinen nicht perforiert sein darf, wird nicht in Frage gestellt. Hingegen ist die Ausweitung der Bestimmung auf die höchstens 10tägige Fixierung während der Deckzeit nicht verhältnismässig und wird abgelehnt. Die Stellungnahme von Suisseporcs wird berücksichtigt.
Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die stickstoffreduzierte	aufgehoben	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Phasenfütterung der Schweine		
Die Änderung vom 6. November 2024 der Direktzahlungsverordnung wird wie folgt geändert:		
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. November 2024  Abs. 3	<del><sup>3</sup>(neu) In den Jahren 2027 und 2028 kann die Nährstoffbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.</del>	Die elektronische Nährstoffbilanz muss unbefristet freiwillig bleiben. Entsprechend ist auch im Anhang 1 Ziff. 2.1.2 (gültig ab 01.01.2027) der letzte Satz zu streichen: «Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.»
Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.  Ziffer III sowie Anhang 7 Ziffer 6 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.		
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>		
Ziff 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird. Siehe auch Art. 13 Abs. 3.  Es soll künftig möglich sein, dass Bodenproben nicht nur von Kontrollstellen entnommen werden dürfen. Auch andere professionelle Anbieter sollen sich registrieren lassen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 2.1.5a	(neu) Die Analysen für den Nachweis der Unterversorgung der Böden nach Ziffer 2.1.5 müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor, Kalium, Körnung der Feinerde und Humusgehalt ermittelt werden. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.	formelle Anpassung (bisher Ziff. 2.2.3)
Ziff. 2.1.5b	(neu) Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysemethoden und Probenahmeverordnungen zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysemethoden und Probenahmeverordnungen	formelle Anpassung (bisher Ziff. 2.2.4)
Ziff. 2.1a Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung  Ziff. 2.1a.1	Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Ziffern 2.1a.3 und 2.1a.4 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.1a.2	Der zur Berechnung des Grenzwerts pro Tierkategorie massgebende Tierbestand je Tierkategorie wird wie folgt ermittelt:  a. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 oder weniger als 10 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>		
	<p>b. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen zwischen 10 und 50 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien addiert und nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht säugende Zuchtsauen: 74 %;</li> <li>- säugende Zuchtsauen: 26 %.</li> </ul> <p>c. Für den zu berücksichtigenden Bestand an abgesetzten Ferkeln wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an säugenden und nicht säugenden Zuchtsauen addiert und mit dem Faktor 2,7 multipliziert.</p> <p>d. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 Prozent am Zuchtsauenbestand und einem durchschnittlichen Bestand von mehr als 5 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau wird in Abweichung von Buchstabe c mit 11,8 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau gerechnet.</p> <p>e. Für Remonten und Mastschweine sowie Eber wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.</p>			
<p>Ziff. 2.1a.3</p> <p>Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"><b>Tierkategorie</b></td> <td><b>Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:</b></td> </tr> </table>	<b>Tierkategorie</b>	<b>Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:</b>	<p>formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden</p>
<b>Tierkategorie</b>	<b>Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:</b>			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Biobetriebe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</b>	<b>übrige Betriebe</b>	
a. säugende Zuchtsauen	13.90	12.00	
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10.80	
c. Eber	11.40	10.80	
d. abgesetzte Ferkel	13.50	11.80	
e. Remonten und Mastschweine	12.20	10.50	
Ziff. 2.1a.4	Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 2.1a.2 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer 2.1a.3 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 2.1a.2 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebs-spezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebsspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in dem er berechnet wurde.		formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.1a.5	Für die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln gelten die folgenden Vorgaben:  a. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.		formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	b. Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der in der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 enthaltenen Futtermittel.	
Ziff. 2.1a.6	Für die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.2 Bodenuntersuchungen	Aufgehoben	Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.
Ziff. 5 Geeigneter Bodenschutz  Ziff. 5.1 Erosionsschutz	<del>Aufgehoben</del> <b>Beibehalten</b>	Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. Somit würde die Kontrolle, je nach Kanton, nicht mehr beim Landwirtschaftsamt angegliedert sein, was für eine praxisnahe Umsetzung dieser Vorgabe unerlässlich ist.
Ziff. 6.1.1 Bst a	Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:  a. Aufgehoben	Formelle Anpassung da Wirkstoff alpha-Cypermethrin nicht mehr zugelassen ist.
<b>Nicht in Vernehmlassung</b>  Ziff. 6.1.2	Bei folgenden Kulturen dürfen gegen folgende Schaderegger die entsprechenden Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 eingesetzt werden:  <b>Raps: Erdflöhe und Rapsstängelrüssler</b>	Die Bekämpfung von Schädlingen im Rapsanbau hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Produzenten reduzieren die Anbauflächen oder geben diese Kultur sogar ganz auf, was einerseits für die Versorgung des Landes und andererseits für die Nachfrage der Verarbeiter besorgniserregend ist, da diese nicht gedeckt werden kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
		<p>Eine Lockerung der Anforderungen für Sonderbewilligungen könnte die Situation verbessern. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand für die LandwirtInnen verringern.</p>						
<p>Ziff. 6.1a.4 Einleitungsteil</p>	<p>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 4. Juni 2024 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko» und die Anwendung mit Drohnen im Rebbau. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p>	<p>Die Änderung wird begrüsst. Es sind zurzeit keine technischen Lösungen zur Reduktion der Abdrift für die Drohnen verfügbar. Als Übergangslösung muss deshalb die ÖLN-Anforderung «1 Punkt gegen Abdrift» für Drohnen nicht umgesetzt werden. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Liste der betroffenen Kulturen von Fachleuten, gemeinsam mit den Kantonen, festgelegt wird.</p>						
<p>Ziff. 6.2.2</p>	<p>Beim Einsatz von Herbiziden sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass die ÖLN-Vorgaben bezüglich Anwendung zum Einsatz von Herbiziden gestrichen werden.</p>						
<p>Ziff. 6.2.3</p> <p>Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 zugelassene Insektizide gegen folgende Schaderreger eingesetzt werden, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:</p> <table border="1" data-bbox="241 1342 1285 1477"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1342 925 1385">Kultur</th> <th data-bbox="925 1342 1285 1385">Schaderreger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1385 925 1428">a. Getreide</td> <td data-bbox="925 1385 1285 1428">Getreidehähnchen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1428 925 1477">b. Raps</td> <td data-bbox="925 1428 1285 1477">Rapsglanzkäfer</td> </tr> </tbody> </table>		Kultur	Schaderreger	a. Getreide	Getreidehähnchen	b. Raps	Rapsglanzkäfer	<p>Der SBV begrüsst, dass die ÖLN-Vorgaben bezüglich Anwendung zum Einsatz von Insektiziden gestrichen werden.</p>
Kultur	Schaderreger							
a. Getreide	Getreidehähnchen							
b. Raps	Rapsglanzkäfer							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
c. Zuckerrüben d. Kartoffeln e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse Kartoffelkäfer und Blattläuse Blattläuse	
Ziff. 6.2.4	Beim Mais dürfen Trichogramme spp gegen Maiszünsler angewendet werden.	formelle Anpassung (bisher Ziff. 6.2.3 Bst. f)
Ziff. 9.6	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umbrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sowie im Rebbau der Einsatz von Fungiziden sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.	Die Anpassung, dass im Rebbau der Einsatz von Fungiziden bereits ab dem vierten Meter entlang von oberirdischen Gewässern zulässig ist, wird im Sinne einer Vereinfachung des Pflanzenschutzes im Rebbau begrüsst.
<b>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b> <b>3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten (neu)</b>		Die Kosten für die Ausarbeitung eines Herdenschutzkonzepts sowie die im Rahmen der Beratung geschätzten betrieblichen Mehrkosten bei dessen Umsetzung sind vollständig durch Mittel des BAFU zu finanzieren. Den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben dürfen daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 3a.1	(neu) Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.	Dieser Anforderung wird zugestimmt. Die Strategie darf jedoch keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Betriebe bedeuten.
Ziff. 3a.2	(neu) Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.	Dieser Bestimmung wird zugestimmt.
Ziff. 3a.3	(neu) Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden.	Dieser Bestimmung wird zugestimmt. Jedoch ist zu prüfen, ob auch die ständige Behirtung mit Nachpferch/Schlechtwetterweide als Herdenschutzmassnahme unterstützt werden kann.
Ziff. 3a.4	(neu) <del>Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.</del>	Diese Bestimmung wird abgelehnt, da damit den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt würde, nach eigenem Ermessen Herdenschutzkonzepte für Rindvieh einzuführen. Diese wären jedoch in der Praxis, im Gegensatz zu den Kleinwiederkäuern, kaum umsetzbar.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b> <b>A Biodiversitätsförderflächen</b>		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>8 Brachen und Säume</b> <b>8.1 Qualitätsstufe I</b>		
Ziff. 8.1.1	Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.	Keine Änderung (bisher Ziff. 8.1.1 und 9.1.1)
Ziff. 8.1.2	Brachen und Säume dürfen <del>maximal acht Jahre unbegrenzt</del> am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens <del>bis</del> zum 15. <del>Februar</del> <b>September</b> des <del>dem</del> Beitragsjahr <del>folgenden Jahres</del> bestehen bleiben.	<p>Die maximale Dauer von acht Jahren ist aufzuheben, weil bei guter Qualität der Brachen und Säume ein weiteres Belassen zielführend ist, zur Förderung der Biodiversität, als Schutz vor Abtritt und zur Einsparung von Kosten für Neuansaat. Zudem wird diese Handhabung zu einer gewünschten Ausdehnung der Flächenanteile von Brachen und Säumen beitragen. Der angedachte Weg, die Verlängerung über Sonderbewilligungen zu lösen, verursacht unnötigen administrativen Aufwand. Die Brachen und Säume sollen aber in jedem Fall weiterhin der Ackerfläche zugerechnet werden.</p> <p>Ein Umbruch im Herbst ab 15. September muss möglich sein, damit z.B. Wintergetreide gesät werden kann. In Folgekulturen wie Wintergetreide und dergleichen kann der hohe Unkrautdruck der Vorkulturen Brachen und Säume viel besser unter Kontrolle gehalten werden als bei den Sommerkulturen. Die langjährige Praxiserfahrung belegt diesen Umstand eindeutig. Die Möglichkeit des Umbruchs ab 15. September wurde in früheren Jahren in diesen Programmen bereits so gehandhabt und hat sich in der Praxis sehr bewährt.</p>
Ziff. 8.1.3	An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Weiterführung der Brachen und Säume nach acht Jahren am gleichen Standort oder eine Spontanbegrünung bewilligen.	Die Vereinheitlichung der Vorgaben wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 8.1.4	<p>Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Standjahr nur <del>zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur</del> zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p>	<p>Die Vorgaben bezüglich Schnittzeitpunkt sind zu restriktiv und nicht praxistauglich, insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels.</p>
Ziff. 8.1.5	<p>Bei Beständen aus Saatmischungen mit Grasanteilen muss die Hälfte des Bestands alternierend einmal jährlich geschnitten werden.</p>	<p>Dieser neuen Bestimmung wird zugestimmt.</p>
Ziff. 9 Rotationsbrachen und 11 Saum auf Ackerfläche	<p>Aufgehoben</p>	<p>formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»</p>
Ziff. 12.2.9	<p>Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– extensiv genutzte Wiesen;</li> <li>– wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II;</li> <li>– Streueflächen;</li> <li>– extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II;</li> <li>– Brachen und Säume;</li> <li>– Hecken, Feld- und Ufergehölze.</li> </ul>	<p>formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</b>		
Ziff. 1-3	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:  1. Brachen und Säume (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. c. Rotationsbrache Vollversion; d. Rotationsbrache Grundversion. e. Saum Trockenversion; f. Saum Feuchtversion.  2. Aufgehoben  3. Aufgehoben	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»
<b>Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)</b>		
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. <del>Die Berechnung und Freigabe der Futterbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.</del> Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter	Die ursprüngliche Formulierung ist beizubehalten. Die Verwendung eines zentralen Webservices des Bundes schränkt die Handlungsfreiheit der Betriebe ein und erlaubt keine Korrekturen bei versehentlichen Falscheingaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. <b>Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.</b>	
<b>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b> <b>A Anforderungen für BTS-Beiträge</b>		
Ziff. 2.2 Bst. a	<p>Im Liegebereich installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht oder er oder sie an einem Prüfprogramm teilnimmt; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;</p>	Dieser Präzisierung wird zugestimmt, dass auch Betriebe, die an einem Prüfprogramm für Liegematten teilnehmen, BTS-Beiträge erhalten.
Ziff. 5.3 Bst. g	<p>Abweichungen von den Bestimmungen zu Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. <b>nicht-perforierten</b> Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p>	Die allgemeine Auflage, dass der Liegebereich von Schweinen nicht perforiert sein darf, wird nicht in Frage gestellt. Hingegen ist die Ausweitung der Bestimmung auf die höchstens 10-tägige Fixierung während der Deckzeit nicht verhältnismässig und wird abgelehnt. Eine Perforierung im hintersten Drittel des Deckstandes ist sogar zu begrüssen, um bakteriellen Infektionen vorzubeugen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 7.2	<p>Die Ställe müssen über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.</li> <li>b. In Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, kann in Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.</li> </ul>	Siehe Bemerkung zu Art. 74.
<b>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</b>		
Ziff. 2.1	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,</li> <li>2. Betriebe im Berggebiet <b>und Hügelizeone</b>: vom 1. Juni bis zum 30. September;</li> </ul> </li> <li>b. an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgen dem Zeitraum:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der RAUS-Vorgaben wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben im Berggebiet mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Bodentragfähigkeit und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS-Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Betriebe im Berggebiet <b>und Hügelizeone</b> : vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.	
Ziff. 2.3 Bst. e	Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:  <b>e. (neu) vorübergehend im Falle extremer Wetterbedingungen, wenn die Sicherheit der Tiere trotz aller zumutbaren Massnahmen nicht mehr gewährleistet ist.</b>	Die Möglichkeit, den Zugang zur Auslaufläche einzuschränken, ist ebenfalls gerechtfertigt, wenn die Türen nur vorübergehend bei extremen Wetterbedingungen (Glatteis, Sturm) geschlossen werden und die Sicherheit der Tiere trotz aller zumutbaren Massnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Bestimmung ist im Interesse des Tierwohls bzw. des Tierschutzes gerechtfertigt und darf nicht dazu führen, dass die Einstufung als dauernder Zugang (2.7a) entfällt.  Die Beurteilung extremer Wetterbedingungen ist dem Kontrolleur zu überlassen, der prüft, ob zumutbare Massnahmen getroffen wurden, bevor der Zugang vorübergehend gesperrt wurde.
Ziff. 2.5 Bst. b und 2.6	Aufgehoben	Auch wenn die RAUS-Bestimmungen mit der Verkürzung der Sommer-Weidezeit erleichtert werden, braucht es die Möglichkeit Ausnahmestimmungen erlassen zu können.
<b>C Anforderungen für Weidebeiträge 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</b>		Der SBV fordert, dass Kälber bis 160 Tage die RAUS-Bestimmungen nicht erfüllen müssen, nur damit der Weidebeitrag für andere Tierkategorien ausbezahlt wird.
Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:  a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:  1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober;  2. Betriebe im Berggebiet <b>und Hügelizeone</b> : vom 1. Juni bis zum 30. September;	Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der Vorgaben des Weidebeitrages wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die voralpine Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Bodentragfähigkeit und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS-Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>				
	b. an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:  1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April,  2. Betriebe im Berggebiet <b>und Hügelizeone</b> : vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.					
Ziff. 2.2	Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. <b>Ist das Pflanzenwachstum aufgrund der Witterungsbedingungen (Sommertrockenheit, Nass/Kalt-Wetterperioden) eingeschränkt und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.</b>	Es braucht weiterhin Ausnahmestimmungen, wenn aufgrund der Witterung nicht mehr 70% des Tagesbedarf auf der Weide aufgenommen werden kann. Zum einen wird Sommertrockenheit zunehmend ein Problem, in welcher das Pflanzenwachstum zeitweise eingestellt wird. Zum anderen kann es im höher gelegenen Berggebiet auch in den Monaten Juni und September zu Winterbrüchen kommen. Für diese Situationen sind Ausnahmestimmungen zwingend notwendig.				
Ziff. 2.3	Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3, 2.5 <del>und</del> – 2.7.	Beibehaltung des geltenden Rechts (siehe Begründung zu Ziff. 2.5 Bst. b und 2.6)				
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>						
Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7 und 9  Die Beiträge betragen für:  <table border="1" data-bbox="241 1377 969 1465"> <thead> <tr> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Der Vereinheitlichung der Beiträge aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume» wird zugestimmt.
Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen						
I	II					

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
6. Brachen und Säume 7. Aufgehoben 9. Aufgehoben	<b>Fr./ha und Jahr</b> 3800	<b>Fr./ha und Jahr</b>	
Ziff. 5.2.1 Bst. a und a <sup>bis</sup>	Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:  a. für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse 800 Fr.  a <sup>bis</sup> für Zuckerrüben <del>600</del> <b>800</b> Fr.		Der Einsatz von Kupfer in Zuckerrüben ist eine nationale Massnahme zum Schutz vor Resistenzdurchbrüchen und dem Erhalt von Zuckerrübensorten mit einer züchterischen Robustheit gegen gefährliche Blattkrankheiten. Er stellt eine wichtige phytosanitäre Massnahme von nationaler Bedeutung dar. Der Ertragsgewinn durch den Einsatz von Kupfer wird jedoch keinesfalls 200 CHF/ha betragen. Dies umso mehr, als die Anwendungen für die ProduzentInnen Kosten verursachen. Die Senkung des Beitrags für Zuckerrüben ist deshalb nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Diese könnte im Gegenteil dazu führen, dass sich weniger Betriebe an diesem ansonsten sinnvollen Anbauprogramm beteiligen.
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:  a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:  <b>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen 1000 Fr.</b>  <b>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 200 Fr.</b>  b. für Reben <del>600</del> <b>800</b> Fr.		Die Harmonisierung der Vorgaben für Gemüse, Beeren und Gewürz- und Medizinalpflanzen mit den Vorgaben für die restlichen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche wird begrüsst.  Bst. a: Die Kürzung des Beitrags für eine angemessene Bodenbedeckung im Gemüseanbau von 1000.– auf 200.– könnte jedoch viele Produzenten davon abhalten, diese Massnahme fortzusetzen, was für den Schutz der Böden und der Biodiversität bedauerlich wäre.  Bst. b: Der Beitrag für Reben ist auf 800.- zu erhöhen, da er auf der aktuellen Höhe die zusätzlichen Kosten durch die Umsetzung der Massnahme nicht deckt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Hinweis: Gemäss erläuterndem Bericht wird der Beitrag für Reben sogar gekürzt. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen bleibt der Beitrag jedoch bei 600 Fr.</p>
<p>Ziff. 6 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>formelle Anpassung, da die Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben werden</p>
<p><b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b></p>		<p>Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Der SBV fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kürzungen von Direktzahlungen immer im Verhältnis zum Mangel stehen. Kürzungen um ein Mehrfaches des Beitrages sind nur dann zu wählen, wenn der Mangel wirklich ausserordentlich hohe negative Auswirkungen auf das Tierwohl bzw. die Umwelt hat.</p>
<p>Ziff. 1.2</p>	<p>Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin auf dem gleichen Betrieb festgestellt wurde.</p>	<p>Die Präzisierung, dass es sich bei einem Wiederholungsfall um den gleichen Betrieb handeln muss, wird begrüsst.</p>
<p>Ziff. 1.2<sup>bis</sup></p>	<p><del>Aufgehoben</del> <b>Beibehalten</b></p>	<p>Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. (Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1)</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>					
	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt <b>und kein anerkannter Plan zur Bekämpfung der Erosion umgesetzt</b> wurde.						
Ziff. 1.3 Bst. c	Aufgehoben	formelle Anpassung, da die Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben werden					
Ziff. 2.2.2 Bst. c		Die Kürzung bei einem Mangel in der Umsetzung der neu obligatorischen Phasenfütterung bei Schweinen liegt bei 500.- Fr. Die Kürzung des REB-Beitrages war jedoch nur 200.- Fr. Diese Erhöhung der Kürzung ist unverhältnismässig und wird abgelehnt.					
<table border="1" data-bbox="241 746 1178 995"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 746 1178 820"><b>Mangel beim Kontrollpunkt</b></th> <th data-bbox="1178 746 1285 820"><b>Kürzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 820 1178 995"> c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.)   Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1). </td> <td data-bbox="1178 820 1285 995"> <del>500</del>  <b>200</b> Fr. </td> </tr> </tbody> </table>	<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>		<b>Kürzung</b>	c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.)  Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1).	<del>500</del> <b>200</b> Fr.		
<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>						
c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.)  Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1).	<del>500</del> <b>200</b> Fr.						
Ziff. 2.2.3 Bst. a und e		Bst. a: formelle Anpassung, da die Entnahme von Bodenproben neu freiwillig ist  Bst. e: Durch Übernahme der Phasenfütterung in den ÖLN wird neu auch die Kürzung festgelegt. Dass bei fehlender/mangelnder Dokumentation mit einer Frist gearbeitet wird, ist zu begrüssen.					
<table border="1" data-bbox="241 1066 943 1449"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1066 943 1114"><b>Mangel beim Kontrollpunkt</b></th> <th data-bbox="943 1066 1285 1114"><b>Kürzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1114 943 1273"> a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1) </td> <td data-bbox="943 1114 1285 1273"> 50 Fr. pro Dokument   Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1273 943 1449"> e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a) </td> <td data-bbox="943 1273 1285 1449"></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>		<b>Kürzung</b>	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument  Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)	
<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>						
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument  Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde						
e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
Ziff. 2.2.6 Bst. f	<del>Aufgehoben</del> <b>Beibehalten</b>	Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. (Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1)						
Ziff. 2.3.1	(...)  Bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz werden die Beiträge nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend gemäss der Tierschutzgesetzgebung eingestuft wird. Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor.	Die Umsetzung der Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» wird mit der Ergänzung dieses Abschnitts in Ziff. 2.3.1 unterstützt. Die Fristen sind so zu wählen, dass eine Behebung des Mangels unter Berücksichtigung aller Auflagen auch realistisch ist.						
Ziff. 2.4.5c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»						
Ziff. 2.4.13 Brachen und Säume		formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen «Buntbrache», «Rotationsbrache» und «Saum auf Ackerfläche» in «Brachen und Säume»						
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1098 1137 1145"><b>Mangel beim Kontrollpunkt</b></th> <th data-bbox="1137 1098 1301 1145"><b>Kürzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 1145 1137 1217">a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)</td> <td data-bbox="1137 1145 1301 1217">200 % x QB I</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1217 1137 1292">b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)</td> <td data-bbox="1137 1217 1301 1292">300 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>			<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % x QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % x QB I
<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>							
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % x QB I							
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % x QB I							
Ziff. 2.4.14 und 2.4.16	Aufgehoben							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>				
Ziff. 2.5a.3 Bst. m  <table border="1" data-bbox="241 363 1285 483"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 363 1160 408">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 363 1285 408">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 408 1160 483">m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)</td> <td data-bbox="1160 408 1285 483">110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.		formelle Anpassung an bestehendes Recht
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.					
Ziff. 2.6.5	<del>Aufgehoben</del> <b>Beibehalten</b>	Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft soll nicht gestrichen werden.				
Ziff. 2.9.3 Bst. b  <table border="1" data-bbox="241 695 1285 879"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 695 719 740">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="719 695 1285 740">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 740 719 879">b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td> <td data-bbox="719 740 1285 879"> <b>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte.</b>   <b>Viel zu wenig Licht: 110 Pte.</b> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2)	<b>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte.</b>  <b>Viel zu wenig Licht: 110 Pte.</b>		Die vorgesehene Pauschalsanktionierung bei Unterschreitung der Lichtintensität (direkter Abzug von 110 Punkten ohne die Möglichkeit einer geringen Kürzung von 10 Punkten) ist absolut unverhältnismässig. Kleinere, oft subjektive Beanstandungen durch Kontrolleure dürfen nicht existenzbedrohende finanzielle Folgen haben. Das bisherige System der abgestuften Sanktionen muss beibehalten werden, um der betrieblichen Realität Rechnung zu tragen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2)	<b>Etwas zu wenig Licht: 10 Pte.</b>  <b>Viel zu wenig Licht: 110 Pte.</b>					
Ziff. 2.9.4 Bst. i  <table border="1" data-bbox="241 1010 1285 1173"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1010 1072 1054">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1072 1010 1285 1054">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1054 1072 1173">i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.4)</td> <td data-bbox="1072 1054 1285 1173">           zu wenige: 10 Pte.             keine: 110 Pte.         </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.4)	zu wenige: 10 Pte.  keine: 110 Pte.		formelle Anpassung (Korrektur eines Verweises)
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 4.4)	zu wenige: 10 Pte.  keine: 110 Pte.					
Ziff. 2.10	Aufgehoben	formelle Anpassung, da Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben wurden				
Ziff. 3.2.1	Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98) oder festgestellter Tierbestand stimmt nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand überein	Der Ergänzung, dass auch eine Kürzung erfolgt, wenn der festgestellte Tierbestand nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand übereinstimmt, wird zugestimmt.				

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>								
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 292 958 336"><b>Mangel beim Kontrollpunkt</b></th> <th data-bbox="958 292 1294 336"><b>Kürzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 336 958 381">a. 0–5 %, maximal 1 GVE</td> <td data-bbox="958 336 1294 381">Keine</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 381 958 426">b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE</td> <td data-bbox="958 381 1294 426">20 %, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 426 958 475">c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="958 426 1294 475">50 %, max. 6000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>	a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine	b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.	c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.		Hinweis: Die Erklärung der Berechnung scheint fehlerhaft zu sein.
<b>Mangel beim Kontrollpunkt</b>	<b>Kürzung</b>									
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine									
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.									
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.									
Für die Einordnung des Mangels werden der deklarierte oder registrierte Tierbestand und die festgestellte Differenz der Anzahl Tiere am Kontrolltag mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie multipliziert. Die Differenz der GVE wird durch den deklarierten oder registrierte Tierbestand in GVE dividiert.										

**BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement zu sichern, insbesondere die Änderung von Art. 72 Abs. 1 und 2 SVV. Diese ermöglicht eine Rückforderung und Neuzuteilung nicht verwendeter Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand überschreiten, und bietet mehr Flexibilität bei deren Verwendung. Der SBV lehnt hingegen die Möglichkeit zu Kürzungen der Investitionskredite und der Rückzahlungsfristen ab. Diese Kürzungen würden den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien erheblich erhöhen und die Durchführbarkeit vieler landwirtschaftlicher Projekte gefährden. Der SBV schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.

Der SBV begrüsst die detaillierten Bestimmungen zur Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» in der SVV. Diese stützt sich auf den gemeinsamen Antrag des SBLV und des SBV zur Verbesserung der Situation der EhepartnerInnen. Es ist wichtig, die in der Motion und im gemeinsamen Antrag tatsächlich angestrebte Wirkung zu erzielen, nämlich eine gemeinsame Beratung über die Regelung des gemeinsamen Lebens und der gemeinsamen Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Bekämpfung von invasiven Schädlingen, wie z.B. dem Japankäfer, wird in Zukunft ein immer wichtiger werdendes Thema. Hier gilt es die vorhandenen Bekämpfungsmassnahmen optimal auszunutzen. Die Mittel im Bereich der Strukturverbesserungen sind entsprechend aufzustocken, damit bspw. die Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten mitfinanziert wird. Diese Schädlinge sind oftmals schwer bekämpfbar und können den Einsatz von "starken" Insektiziden nach sich ziehen. Ziel ist die Förderung von nicht-chemischen Bekämpfungsmassnahmen unter dem Titel "Reduktion der Schadstoffbelastung".

Darüber hinaus fordert der SBV, die Förderfristen für die Neuanpflanzung von Reben bis 2040 statt bis 2034 zu verlängern, um der neuen vorübergehenden Rodungsmassnahme (Pflanzverbot für 10 Jahre) Rechnung zu tragen. Andernfalls gäbe es zu dem Zeitpunkt, an dem die WinzerInnen wieder pflanzen dürfen, keine Fördermittel mehr, was wenig Sinn ergäbe.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite  Abs. 1	<sup>1</sup> Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt <del>nach der ersten Teilzahlung</del> <b>spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.</b>	Der SBV lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 31 Persönliche Voraussetzungen  Abs. 2 <sup>bis</sup> und 4	2 <sup>bis</sup> (neu) Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihrem Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind, <b>dass sie das gemeinsame Leben und Arbeiten geregelt haben</b> und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben.  4 Betrifft nur den französischen Text	Abs. 2 <sup>bis</sup> : Diese Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 im LwG, wonach Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die im Betrieb mitarbeiten, im Falle einer Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft finanziell besser entschädigt werden sollen. Dadurch entstehen zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Einzelprojekte. Der SBV unterstützt diese Ergänzung, fordert aber noch eine Präzisierung der im gemeinsamen Antrag von SBLV und SBV sowie im Vorstoss 19.3445 vorgesehenen Massnahme und verlangt eine schweizweit einheitliche Umsetzung, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirksamkeit und Pragmatismus gewährleistet.
Art. 52 Stellungnahme des BLW vor der Gesuchseinreichung  Abs. 2	2 Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft
Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement  Sachübergreifend sowie Abs. 6 und 7	6 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.  <del>7 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</del>	Abs. 6: Der SBV unterstützt diese Anpassung. Übersteigt die Liquidität das nötige Mass, müssen die Kantone überschüssige Mittel auf Bankkonten deponieren, woraus negative Zinsen entstehen können. Werden die Zinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen oder sie anzulegen, um negative Zinsen zu vermeiden. Von 2018 bis 2022 führte dies zu jährlichen Negativzinsen von rund 300 000 CHF. Aufgrund der rasch sinkenden Liquidität ist derzeit jedoch

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>nicht damit zu rechnen, dass die Kantone mit Negativzinsen belastet werden.</p> <p>Abs. 7: Der SBV lehnt diese Ergänzung ab, die es dem BLW erlaubt, über die liquiden Mittel des Fonds de Roulement zu verfügen. Diese Massnahmen würden die Umsetzung von landwirtschaftlichen Projekten beeinträchtigen. Der SBV ist sich der kritischen Lage des Fonds de Roulement bewusst, ist jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung die Durchführbarkeit von Projekten gefährdet. Er schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.</p>
<p>Art. 72 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist;</p> <p>b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft über führen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder</p> <p><del>c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten.</del></p> <p><sup>2</sup> Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Bestimmungen unter den Buchstaben a und b. Sie ermöglicht eine effizientere Verwendung der Bundesmittel und verhindert, dass diese in bestimmten Kantonen blockiert werden. Auf diese Weise können die Mittel dort zugeteilt werden, wo tatsächlicher Bedarf besteht.</p> <p>Hingegen lehnt der SBV die in Buchstabe c vorgesehene Möglichkeit ab, nicht verwendete Bundesmittel für die Ausrichtung von Beiträgen zu verwenden. Die Beiträge unterliegen dem Grundsatz der kantonalen Mitfinanzierung. Jede Erhöhung der Bundesbeiträge zieht automatisch eine Erhöhung des kantonalen Anteils nach sich, was in vielen Kantonen mit begrenzten finanziellen Mitteln ein Problem darstellt.</p> <p>Ausserdem werden die Beitragsrahmen, wenn sie nicht vollständig ausgeschöpft werden, in der Regel in den folgenden Jahren gekürzt. Eine solche Umverteilung birgt daher das Risiko, langfristig zu einer Verringerung der für die Landwirtschaft verfügbaren Mittel zu führen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Zusammenfassend befürwortet der SBV die Möglichkeit, à fonds perdu-Beiträge für den Fonds de Roulement einzusetzen, lehnt jedoch umgekehrt die Verwendung der Mittel im Fonds de Roulement zur Finanzierung von à fonds perdu-Beiträgen ab.</p>

**BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die geplanten Änderungen zur Sicherung der Liquidität des Fonds de Roulement im Hinblick auf die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft. Wie bei den in der SVV vorgesehenen Massnahmen begrüsst der SBV insbesondere die Bestimmung in Art. 18, die eine Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln ermöglicht. Er lehnt jedoch auch hier die in Art. 17 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit von Kürzungen der Höhe der Betriebshilfen sowie der Zahlungsfristen ab. Angesichts der ohnehin angespannten finanziellen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe würde dies ein falsches Signal senden.

Der SBV schlägt in Artikel 1 Absatz 1 eine Änderung vor, die im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten ist, aber Teil des gemeinsamen Vorschlags des SBV und des SBLV war, der auf Antrag des BLW zur Umsetzung der Motion 19.3445 eingereicht wurde. Mit dieser Änderung soll die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens ermöglicht werden, um die Deckung der Forderungen aus der Auflösung des ehelichen Güterstands infolge einer Scheidung zu ermöglichen, in Ergänzung zum Vorschlag, der in der Teilrevision des BGG enthalten ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Zinslose Darlehen  Abs. 1	Art. 1 Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:  <b>d. (neu) um Forderungen aufgrund einer Scheidung begleichen zu können.</b>	Dieser Vorschlag ist im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten, war jedoch Teil des gemeinsamen Vorschlags des SBV und des SBLV, der auf Auftrag des BLW zur Umsetzung der Motion 19.3445 eingereicht wurde.  Durch diese Änderung handelt es sich, die Gewährung von Betriebshilfedarlehens für Forderungen aus Güterrecht im Falle einer Scheidung zu ermöglichen. Dabei soll Art. 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: bst. d. um Forderungen aufgrund einer Scheidung begleichen zu können.  Das BLW hat in den Weisungen zur SBMV die entsprechenden Details zu regeln. Mit Forderungen können solche aus Güterrecht aber auch solche aus Art. 165 ZGB (ausserordentliche Mitarbeit des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners) gemeint sein. Im Grundsatz soll damit gewährleistet werden, dass bis zur Tragbarkeit (auch über die Belas-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>tungsgrenze hinaus) eine Entschädigung für die erfolgte Mitarbeit im Scheidungsurteil berücksichtigt werden kann. Wirtschaftlich schlecht stehende Betriebe oder bereits hoch verschuldete Betriebe steht somit diese Finanzierungsmöglichkeit nicht zur Verfügung, aber immerhin für eine Mehrheit der Betriebe.</p> <p>Diese Änderung und diese Möglichkeit würden eine Ergänzung zu der in der Teilrevision des BGGB vorgesehenen Änderung darstellen, die es ermöglicht, die Belastungsgrenze ohne Genehmigung zu überschreiten.</p>
Art. 14 Rückzahlung  Abs. 1	<sup>1</sup> Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt <b>spätestens zwei Jahre</b> nach der ersten Teilzahlung.	Der SBV lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel  Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	<sup>2</sup> Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahrs per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:  <sup>4</sup> (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen.  <sup>5</sup> <del>(neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die</del>	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.  Abs. 4: Die Anpassung ist zu unterstützen. Werden die Negativzinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen.  Abs. 5: Der SBV lehnt diese Bestimmung ab. Eine Kürzung der Rückzahlungsfristen oder der Betriebshilfen wäre angesichts der bereits angespannten Lage kein positives Signal. Kommen Rückzahlungen bereits vor der Schlusszahlung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</del>	zum Tragen, ist das auch als verminderter Beitrag zu betrachten. Die Liquidität kann dann an Grenzen stossen.
Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln	<p><sup>1</sup> (neu) Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder</li> <li>b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> (neu) Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen.</p> <p><sup>3</sup> (neu) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p>	Der SBV unterstützt die Änderung von Art. 18, die es ermöglicht, nicht verwendete Bundesmittel zurückzufordern und anderen Kantonen zuzuteilen, in denen ein Bedarf besteht, oder gemäss der Strukturverbesserungsverordnung in den Fonds de Roulement zu überführen. Durch diese Flexibilität könnten die Mittel effizienter und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden.

**BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Postulat Bulliard 21.4585 verlangt eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Einkommensvergleich und die Konkretisierung der Begrifflichkeiten. Der SBV hält eine Anpassung ebenfalls für notwendig und unterstützt eine methodische Weiterentwicklung. Der vorgesehene Einbezug der juristischen Personen ist nachvollziehbar und unbestritten.

Hingegen verfehlt die vorgeschlagene Neudefinition der Einkommensmethodik aus Artikel 5 des LwG den Zweck und zieht in die falsche Richtung. Die Verwendung des 3. Quartils ist keine objektive Vergleichsbasis, sondern führt zu einer Verzerrung der Einkommenssituation und kommt einer Diskriminierung der Landwirtinnen und Landwirte gleich. Es sind weiterhin nur die überdurchschnittlichen Betriebe massgebend. Dieser Wert führt zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen. Es wird unterstellt, dass nur die besten 25% der Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig wirtschaftet und ökonomisch leistungsfähig ist. Diese Definition ist willkürlich und beruht auf keinerlei wissenschaftlicher Grundlage. Fehlentwicklungen in der Wirtschaftlichkeit der unteren 35'300 Landwirtschaftsbetriebe werden mit dieser Methodik nicht erfasst.

Auch die Verwendung des Haushaltseinkommens als Indikator für die sozialverträgliche Entwicklung wird abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Es können damit keine Rückschlüsse auf das pro Person verfügbare Einkommen gemacht werden. Ausserdem führt das Haushaltseinkommen zu einer Vermischung der betrieblichen und privaten Finanzen. Eine Querfinanzierung der Betriebe durch ausserbetriebliche Tätigkeiten würde dadurch eine legitime Strategie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das widerspricht dem Anspruch einer professionellen Landwirtschaft. Die Verwendung dieser Kennzahl wird aufgrund dieser offensichtlichen methodischen Schwächen auch in keiner anderen Berufsgruppe erhoben.

	Landwirtschaft (Ø 2022-2024)		Übrige Sektoren (Ø 2022-2024)	Differenz Mediane
	75 % Quartil (Entwurf VP 26)	Median	Median	Prozent der Landwirtschaft unter dem Median der übrigen Sektoren
<b>Talregion</b>	102'987	67'719	81'300	17%
<b>Hügelregion</b>	69'630	44'552	74'900	41%
<b>Bergregion</b>	55'466	37'830	69'100	45%

Der SBV fordert stattdessen:

- Zur Beurteilung der Einkommensziele gemäss Art .5 des LwG wird der **Median-Arbeitsverdienst der Landwirtschaft** mit dem Median-Lohn der erwerbstätigen Bevölkerung auf regionaler und gesamtschweizerischen Ebene verglichen.
- Zwecks Erhebung einer sozioökonomischen Kennzahl wird der Einkommensvergleich mit dem **Stundenlohn der Familienarbeitskräfte** erweitert. Dieser berücksichtigt neben dem Einkommen auch der aufgewendete Arbeitseinsatz.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Untersuchungsbereiche und -grundlagen  Abs. 1, Bst. b	<sup>1</sup> Untersucht werden:  b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe, die natürliche und juristische Personen umfasst.	Bisher wurden in der Einkommensstichprobe nur Betriebe, die als natürliche Personen geführt werden, berücksichtigt. Die Erweiterung auf juristische Personen erhöht die Repräsentativität der Statistik und ist zu begrüssen.
Art. 4 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage  Abs. 2-4	<sup>2</sup> Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.  <sup>3</sup> (neu) Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der <b>Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes des 3-Quartils</b> verwendet.  <sup>4</sup> (neu) Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, <b>wie sich der Stundenlohn der Familienarbeitskräfte nach Betriebstyp entwickeln. wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt.</b>	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund Aktualisierung der Begrifflichkeiten  Abs. 3: Der Vorschlag den 3. Quartilswert der landwirtschaftlichen Einkommen mit dem Median der Vergleichslöhne zu vergleichen, wird abgelehnt. Für einen objektiven und aussagekräftigen Vergleich ist der Medianverdienst der Landwirtschaft mit dem Medianlohn der erwerbstätigen Bevölkerung zu vergleichen.  Abs. 4: Die Verwendung des Haushaltseinkommen wird ebenfalls abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Als sozioökonomische Kennzahl ist stattdessen der Stundenlohn auszuweisen, der neben dem Einkommen auch den aufgewendeten Arbeitseinsatz je nach Betriebstyp berücksichtigt.
Art. 9a Daten für das regionale und betriebsbezogene Agrarumweltmonitoring  Abs. 3	<sup>3</sup> Die Datenlieferungen werden wie folgt entschädigt:  a. Betreiber von FMIS erhalten eine Entschädigung für den Aufwand <del>und eine Entschädigung pro gelieferten Betriebsdatensatz.</del>  b. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kulturlandjahr.	Bst. a: Die Daten gehören den Betrieben und alle Informationen sollen über agridata.ch laufen.

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV unterstützt die Anpassungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Betrieb  Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da eine Produktionsstätte nicht zwingend eine Tierhaltung enthalten muss
Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen  Abs. 1 Bst. j und 3	<sup>1</sup> Als Dauerkulturen gelten: j. (neu) mehrjährige Nutzgehölze.  <sup>3</sup> (neu) Als mehrjährige Nutzgehölze gelten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegte geschlossene Gehölzstreifen aus Sträuchern:  a. die mindestens zwei und höchstens sechs Meter breit sind und einzelne Bäume enthalten können;  b. deren Abstand zum nächsten Gehölzstreifen auf der Längsseite mindestens zehn Meter beträgt;  c. die genutzt werden zur: 1. Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung, 2. Fütterung oder zum Schutz der Tiere, oder 3. Produktion von Grünschnitzeln.	Der SBV unterstützt die Ergänzung von mehrjährigen Nutzgehölzen als Dauerkulturen, damit diese auch direktzahlungsberechtigt werden.

**BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV unterstützt die Anpassungen der Verordnung, die deren Umsetzung präzisieren und den administrativen Aufwand reduzieren. Jedoch möchte er darauf hinweisen, dass die Voraussetzungen im Beitragsjahr selbst erfüllt werden müssen (und nicht wie bisher im vorangehenden Jahr). Ansonsten können Betriebe, bei denen die BUR-Nr. wechselt (z.B. bei Hofübergaben), im ersten Jahr nicht von der Prämienverbilligung profitieren.

Weiter ist zu prüfen, die Prämienverbilligung auch auf weitere Versicherungen, wie für Tierseuchen-Versicherungen, auszuweiten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags  Abs. 2	<sup>2</sup> Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Brutto-Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung  Abs. 2	<sup>2</sup> Die Ernteversicherung muss für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme beziehungsweise des Ersatzwertes vorsehen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung  Abs. 1	<sup>1</sup> Das BLW stellt den angemeldeten Versicherern bis zum 31. Januar des Beitragsjahres eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister verwendet.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	<sup>4</sup> Die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten:  b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung:	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 und d Einleitungssatz	1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Name und Vorname,  d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird:	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW  Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	<sup>2</sup> Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:  b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter:  2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird: die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

**BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Es handelt sich hierbei um eine Aktualisierung des Verweises auf die zugrundeliegende EU-Regulierung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Konformität der Vermarktungsnormen beim frischen Gemüse und Obst weiterhin anerkannt bleibt. Die Aktualisierung bringt darüber hinaus keine Folgen mit sich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9 Konformitätskontrolle für die Ausfuhr  Abs. 1 und 3	<sup>1</sup> Die Waren nach Anhang 1 müssen für die Ausfuhr den Vermarktungsnormen entsprechen, die in der Verordnung der Europäischen Union (EU) nach Anhang 1 festgehalten oder gemäss dieser als den Vermarktungsnormen entsprechend anerkannt sind. Sie unterstehen der Konformitätskontrolle.  <sup>3</sup> Das BLW kann Anhang 1 dem jeweiligen geltenden Stand der Verordnung der EU anpassen und die betroffenen Waren bezeichnen.	
Art. 20 Konformitätskontrollstelle  Abs. 1	<sup>1</sup> Das BLW beauftragt eine private Organisation mit der Kontrolle der Konformität der Waren mit den Vermarktungsnormen gemäss der EU-Verordnung nach Anhang 1.	
Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020	Aufgehoben	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>				
<b>Anhang 1 Gemüse und Obst</b>						
Einleitungssatz	<p>Die Vermarktungsnormen der EU für die folgenden Waren sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/24292 festgelegt.</p> <p>Der Eintrag mit der Tarifnummer 0805 erhält die folgende neue Fassung:</p> <table border="1" data-bbox="629 608 1339 697"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 608 983 651">Tarifnummer</th> <th data-bbox="983 608 1339 651">Warenbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 651 983 697">ex 0805</td> <td data-bbox="983 651 1339 697">Zitrusfrüchte, frisch</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Warenbezeichnung	ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch	
Tarifnummer	Warenbezeichnung					
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch					

**BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorliegende Änderung folgt auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 21.4446 «Vereinfachung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien» und setzt die Motion 24.3375 «Einkellernde Winzerinnen und Winzer: Unbürokratische und dem Beruf angepasste Kontrollen» um. Die Änderungen werden begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 34b<sup>bis</sup> Sortenkarte (neu)</p>	<p><sup>1</sup> Betriebe nach Artikel 35 Absatz 3 können anstelle der Kellerbuchhaltung gemäss Artikel 34b eine Sortenkarte führen. Sie müssen darin insbesondere erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ein- und die Ausgänge;</li> <li>b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;</li> <li>c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen;</li> <li>d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;</li> <li>e. die Verluste.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie können darin eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. pro Produkt mit entsprechenden Belegen;</li> <li>b. an Endverbraucher pro Produkt ohne Belege.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie liefern als Nachweis die Angaben nach Artikel 29 Absätze 1 und 4. Wird für die Bezeichnung des Weins der Name einer geografischen Einheit nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g verwendet, so muss der Betrieb dem Kontrollorgan die Rückverfolgbarkeit des Weins beweisen können.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Die Buchungen sind jedes Jahr jeweils bis spätestens 31. Dezember zu vervollständigen. Aus sämtlichen Buchungen müssen ersichtlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Kennzeichnungen und Bezeichnungen;</li> <li>b. die Rebsorten und die Jahrgänge;</li> <li>c. die Lagerbestände;</li> <li>d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte.</li> </ul>	
<p>Art. 35 Durchführung der Weinhandelskontrolle durch die Kontrollstelle</p> <p>Abs. 3</p>	<p><sup>3</sup> Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 40 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, werden in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt.</p>	

**BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die formelle Präzisierung in Art. 1 Abs. 2 und der Ersatz des Ausdrucks «organische Substanz» in «Trockensubstanz» in Art. 21b Bst. b werden unterstützt.

Der SBV fordert, dass der Einsatz von Pflanzenkohle und Lignocellulose erlaubt sein soll und diese entsprechend in die Liste der Futtermittel aufgenommen werden.

Der SBV unterstützt die Stellungnahme von Bio Suisse.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Geltungsbereich  Abs. 2	<sup>2</sup> Sie gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen sowie für ätherische Öle.	Formelle Anpassung da Formulierung zu Fehlinterpretation führen konnte.
Art. 21b Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere  Bst. b	Die Angaben nach Artikel 21a müssen folgende Anforderungen erfüllen:  b. Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die Trockensubstanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen produziert wurden, und an Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben.	Der Ausdruck «Trockensubstanz» ist neu vorher stand «organische Substanz». Mit dem Ausdruck «Trockensubstanz» ist die Bestimmung klar.

**BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV lehnt die Erhöhung der Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (Anhang 3) ab. Damit entstehen für kleine Betriebe unzumutbare und unverhältnismässige Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

**Anhang 1 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen**

10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft

Ziff. 10.1	Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste (Art. 20 Abs. 5):	formelle Anpassung
------------	---	--------------------

**Anhang 3 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV)**

	Franken/Zeitaufwand/effektive Kosten	
1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten	Der SBV begrüsst den Entscheid, die Gebühren nicht auf die Höhe des Vorschlags der EFK zu erhöhen. Gemäss den aufgeführten Gründen im erläuternden Bericht, sind die Gebühren auf der heutigen Höhe zu belassen.
2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):		
a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	<del>200</del> 100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde		
<del>a. Anreisepauschale</del>	400	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):		
a. Grundgebühr pro Sendung	50	
b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10, insgesamt höchstens 200	
c. reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle)	30	
5 Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU (Art. 55):		
6 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):		
a. Anreisepauschale	100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
7 Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
8 Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
c. Anreisepauschale	100	
d. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
9 Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
<del>b. Anreisepauschale</del>	<del>100</del>	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
10 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
<del>b. Anreisepauschale</del>	<del>100</del>	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
11 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Einfuhr von Waren (Art. 37):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
12 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
13 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für Waren, die zu Zwecken nach Art. 62 in Verkehr gebracht werden (Forschung, Diagnose, Sortenauslese und Züchtungsvorhaben, Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen, Bildung):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
<del>b. Anreisepauschale</del>	<del>100</del>	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
14 Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	<del>250</del> 50	
15 Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50	

**BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV stellt fest, dass die vorgenommenen Änderungen der Verordnung die angepasste Motion Kolly nur ungenügend umsetzen. Der EFK-Bericht vom 02.02.2026 hebt erhebliche Mängel in und Umsetzung des Projekts hervor, insbesondere die fehlende Transparenz über die Verwendung und Weitergabe der Daten. Diese Mängel im Bereich Datenschutz und Datenverwendung müssen zwingend behoben werden. Die Praxis ist dabei einzubeziehen. Die Daten zu PSM und Nährstoffen müssen beim BLW bleiben und dürfen nicht ohne Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an Dritte weitergegeben werden. Der SBV erwartet, dass die geforderten Anpassungen umgehend vorgenommen werden, ansonsten ist von DigiFlux vollumfänglich abzusehen und die Gesetzesgrundlage zu streichen. Bei den Meldungen sind die Milchnebenprodukte (bspw. Schotte von Käseereien) gemäss der Diskussion im Nationalrat vom 4. Juni 2025 von der Meldepflicht auszunehmen.

Die Anpassungen im Sinne der Digitalisierungs-Strategie des Bundes werden begrüsst, sofern der Datenschutz gewahrt bleibt. Die Daten können so über digitale Dienste nun einfacher zugänglich oder nutzbar gemacht und das Once-Only-Prinzip unterstützt werden. Mit der schweizweit eindeutigen örtlichen BUR-Nummer werden die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft von vorhandenen Daten profitieren und den administrativen Aufwand reduzieren. Es ist für den SBV jedoch wichtig, dass keine Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschaftenden weitergegeben werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass nicht durch eine komplizierte Umsetzung des Datenschutzes administrativer Mehraufwand entsteht. Das BLW ist in der Pflicht einen Weg zu finden, der sowohl die Hoheit der Landwirte über ihre Daten gewahrt, wie auch einfache und speditive Abläufe im Alltag ermöglicht werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Titel	Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der Verordnung
Art. 1 Gegenstand  Abs. 1 Bst. f, 4 und 5	<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:  f. Aufgehoben  <sup>4</sup> (neu) Diese Verordnung regelt zudem das Angebot und die Nutzung digitaler Dienste sowie des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.	Den Präzisierungen und Ergänzungen werden zugestimmt, damit die rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung in der Landwirtschaft geschaffen werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>5</sup> (neu) Sie regelt die Verwendung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) als eindeutigen Identifikator für örtliche Einheiten nach Artikel 2a Buchstabe a der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister.</p>	
<p>Art. 5 Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen</p> <p>Bst. i</p>	<p>Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LWG):</p> <p>i. (neu) Bundesamt für Bevölkerungsschutz.</p>	
<p>Art. 14 Daten</p> <p>Abs. 1 Bst. b und d</p>	<p><sup>1</sup>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> der Düngerverordnung vom 1. November 2023 oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1, 2 und 2<sup>bis</sup> der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ab- oder weitergeben, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen.</p> <p><del>e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</del></p>	<p>Bst. b: Der SBV unterstützt, dass auf die Deklaration der «Rücknahme» verzichtet wird. Entsprechend muss aber auch die Lieferung von Nährstoffen, die wieder zurückgenommen werden, nicht erfasst werden. Das gilt es hier zu präzisieren. Andernfalls entsteht ein seltsamer Hybrid in dem nur eine Hälfte des Prozesses erfasst wird und die andere nicht. Dies ist nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung und wird in der Praxis als nicht nachvollziehbares administratives Konstrukt betrachtet.</p> <p>Bst. e: Streichen. Das Gesetz gibt vor, dass nur Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich nicht, da keine Anwendungen erfasst werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>Abs. 2 und 4</p>	<p><sup>2</sup> Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr.</p> <p><del><sup>2</sup><sup>bis</sup> Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</del></p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2: siehe Bemerkung Art. 14 Abs. 1 Bst. b.</p> <p>Abs. 2<sup>bis</sup>: Ist zu streichen, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist.</p> <p>Abs. 4: Es wird begrüsst, dass die Deklaration der vorhandenen Nährstoffvorräte am Ende des Kalenderjahres nicht erfasst werden muss.</p>
<p>Art. 16a Daten</p> <p>Abs. 1 Bst. a, d, e und g</p>	<p><sup>1</sup> Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln <b>und dem Erstinverkehrbringen oder von dem</b> mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;</p>	<p>Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Bst. e: Streichen. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der SBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165<sup>f</sup><sup>bis</sup> LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung);</del></p> <p><del>g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.</del></p>	<p>Bst. g: Aus Gründen des administrativen Aufwands ist Bst. g ersatzlos zu streichen. Er bringt keinen Zusatznutzen in Bezug auf den Absenkepfad Pflanzenschutzmittel. Die Massnahme stellt aber ein Risiko für die PSM-Anwender dar, weil die Bestimmung von Restbeständen zwingend eine Öffnung der PSM-Behälter erfordert. Dadurch steigt das Kontaminierungsrisiko für die mit der Inventur beauftragten Personen erheblich.</p>
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>Abs. 2 und 4</p>	<p><sup>2</sup> Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2: Der SBV unterstützt, dass die Mitteilungspflicht von mit PSM behandeltem Saatgut bezüglich einzelbetrieblicher Abgabe entfällt.</p> <p>Abs. 4: Der SBV unterstützt, dass die Datendeklaration zur detaillierten Ausbringung von PSM aufgehoben wird.</p>
<p>Art. 19a Entscheidungsunterstützungssystem</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW betreibt ein Entscheidungsunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:</p> <p>a. den Vollzug des LwG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen;</p> <p>b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abulegen;</p>	<p>formelle Anpassung (bisher Art. 23)</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen;</p> <p>d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.</p>	
<p>Gliederungstitel nach Art. 19a</p> <p><b>6a. Abschnitt: Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</b></p>		
<p>Art. 20 Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW betreibt das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste. Über das Portal erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer einen zentralen Zugang zu den am Portal angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Informationssystemen und digitalen Diensten in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Benutzer und Benutzerinnen des Portals können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</li> <li>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</li> <li>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</li> <li>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in der Land- und Ernährungswirtschaft Meldepflichten erfüllen müssen;</li> <li>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln;</li> </ul>	<p>Die Anpassungen im Art. 20 (bisher Art. 20a) werden unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden;</p> <p>g. Personen, Arbeitsstellen, Organisationen oder Unternehmen, die digitale Dienste nach Artikel 28a nutzen;</p> <p>h. Maschinen, Informationssysteme und digitale Dienste.</p> <p><sup>3</sup> Das Portal hat folgende Funktionen:</p> <p>a. Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen unter Verwendung des Identitätsverwaltungs-Systems (IAM-System) nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV);</p> <p>b. Autorisierung der Benutzer und Benutzerinnen für den Zugang zu Informationssystemen und digitalen Diensten nach Absatz 1.</p> <p><sup>4</sup> Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der IAMV und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4.</p> <p><sup>5</sup> Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems oder digitalen Dienstes auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem oder diesen Dienst über das Portal erfolgt, sofern dieses Informationssystem oder dieser Dienst sich an Benutzer und Benutzerinnen nach Absatz 2 richtet und diese in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder ihrer Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<sup>6</sup> Für externe Informationssysteme werden im IAM-System neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.	
Art. 20a Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate	Aufgehoben	formelle Anpassung (neu Art. 20)
Art. 21 Beschaffung der Daten für das IAM-System des Portals	<sup>1</sup> Daten von Personen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.  <sup>2</sup> Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder nach Absprache mit dem BLW von den Verantwortlichen eines am Portal angebotenen Informationssystems oder digitalen Dienstes an das BLW geliefert werden.	Abs. 1: formelle Anpassung  Abs. 2: Der SBV unterstützt, dass neu eine vorgängige Absprache nötig ist, um an die Personendaten zu kommen. Diese Verpflichtung ist zwingend.
Art. 22 Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Portals	<sup>1</sup> Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Portals an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.  <sup>2</sup> Es kann für Informationssysteme oder digitale Dienste vorsehen, dass diese Personendaten aus dem IAM-System des Portals beziehen können.  <sup>3</sup> Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20 Absatz 5 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	formelle Anpassungen
Art. 23 Entscheidungsunterstützungssystem	Aufgehoben	formelle Anpassung (neu Art. 19a)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 27 Bekanntgabe von Daten</p> <p>Abs. 6 und 9 Bst. b</p>	<p><sup>6</sup> Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informations-systemen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d<sup>bis</sup> bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.</p> <p><sup>9</sup> Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 und 16a für folgende Dritte über einen digitalen Dienst abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Portal erreichbaren Informationssystemen oder digitalen Diensten, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p>	<p>formelle Anpassungen</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 28</p> <p><b>7a. Abschnitt: Digitale Dienste</b> (neu)</p>		
<p>Art. 28a Angebot digitaler Dienste (neu)</p>	<p><sup>1</sup> Der Bund kann für folgende Datenbearbeitungen digitale Dienste anbieten:</p> <p>a. Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden oder mit dem Vollzug beauftragten Dritten und dem Bund zu Inhalten der Informationssysteme gemäss Art. 1 Abs. 1;</p> <p>b. zur Unterstützung des Vollzugs des LWG (insbesondere Art. 165g<sup>bis</sup>, Art. 181, 184 und 185 LWG);</p> <p>c. für die Bekanntgabe von Daten gemäss Art. 27.</p>	<p>Der SBV unterstützt den neuen Artikel, welcher das Angebot digitaler Dienste definiert.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Der Zugang zu einem digitalen Dienst kann über das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste erfolgen.</p>	
<p>Art. 28b Nutzung von digitalen Diensten (neu)</p>	<p><sup>1</sup> Mögliche Benutzerinnen und Benutzer sind in Art. 20 Abs. 2 definiert. Für den Zugang auf einen digitalen Dienst müssen sie von diesem zuerst berechtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung eines digitalen Dienstes kann zwischen dem Bund und Benutzerinnen und Benutzern mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p><sup>4</sup> Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten namentlich Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Registrierung und Bearbeitung von Daten;</li> <li>b. zu technischen Spezifikationen;</li> <li>c. zur Haftung;</li> <li>d. zum Datenschutz;</li> <li>e. zu Sanktionen.</li> <li><b>f. Datenverwendungszweck</b></li> </ul>	<p>Der SBV unterstützt den neuen Artikel, welcher die Nutzung von digitalen Diensten definiert.</p> <p>Abs. 4 Bst. f (neu): Der Verwendungszweck der Daten muss in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls festgelegt werden.</p>
<p>Gliederungstitel vor Art. 28c  <b>7b. Abschnitt: Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft</b> (neu)</p>		
<p>Art. 28c Zugang zur BUR-Nummer (neu)</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Berechtigten der Land- und Ernährungswirtschaft die BUR-Nummer und die damit</p>	<p>Der SBV unterstützt den neuen Artikel, welcher die Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft präzisiert und einen Beitrag zum once-only-Prinzip leistet, sofern der Datenschutz gewahrt wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>verbundenen Angaben zu Namen, Adresse, Stand-ort, Kontaktdaten sowie der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit einer örtlichen Einheit zugänglich machen.</p> <p><sup>2</sup> Folgende Personen, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können ein Gesuch um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbundenen Angaben von örtlichen Einheiten stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Leistungsbeauftragte der Kantone;</li> <li>b. mitteilungspflichtige Unternehmen oder Personen;</li> <li>c. Branchenorganisationen;</li> <li>d. Produzentenorganisationen;</li> <li>e. Label-Organisationen;</li> <li>f. Personen, weitere Organisationen und Unternehmen, die Bewirtschafter, Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen mit digitalen Diensten im Betriebs- oder Datenmanagement unterstützen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Im Gesuch ist die Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und der Verwendungszweck der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben nach Absatz 1 anzugeben.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW erteilt die Bewilligung, wenn die Verwendung der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben der Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft dient.</p> <p><sup>5</sup> Ergibt sich der Verwendungszweck von selbst, so kann das BLW die Bewilligung ohne formelles Gesuch erteilen.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 28d Datenbereitstellung (neu)	<p><sup>1</sup> Das BLW kann einen digitalen Dienst zum Bezug der Daten nach Artikel 28c Absatz 1 bereitstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Personen, Organisationen und Unternehmen nach Artikel 28c Absatz 2 dürfen die bezogenen Daten mit dem Einverständnis der betroffenen Person einer örtlichen Einheit weitergeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenbereitstellung durch das BLW ist kostenlos.</p>	Der SBV begrüsst die Definition der Datenbereitstellung.
<b>Anhang 3a Daten zum IS NSM</b>		Der SBV unterstützt, dass auf die Deklaration der «Rücknahme» verzichtet wird.
Ziff. 1.1	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)	
Ziff. 5 Titel, Ziff. 5.3 und 5.4	<p>5. Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten</p> <p>5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr</p> <p>5.4 Abgegebene, weitergegebene, übernommene oder eingeführte Menge</p>	
<b>Anhang 4 Benutzerdaten im Portal</b>		formelle Anpassungen
Ziff. 1.1 und 1.3	<p>1.1 Portal-Nummer</p> <p>1.3 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Änderung anderer Erlasse</b>	<p>Die nachstehenden Erlasse werden formell geändert, aufgrund des neuen Verordnungs-Titels und der Anpassungen im Sinne der Umsetzung der Motion Kolly:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesstatistikverordnung</li> <li>• Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin</li> <li>• Freisetzungsverordnung</li> <li>• Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung</li> <li>• Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände</li> <li>• Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle</li> <li>• Einzelkulturbeitragsverordnung</li> <li>• Verordnung über die Primärproduktion</li> <li>• Pflanzenschutzmittelverordnung</li> <li>• Futtermittel-Verordnung</li> <li>• Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</li> <li>• Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette</li> </ul>	

**WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV unterstützt diese Anpassungen, die eine Angleichung an das europäische Recht ermöglichen. Die Stellungnahme von Swissem wird unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 24 Anerkennung von Saatgutposten  Abs. 3	<sup>3</sup> Wurde ein Saatgutposten abgewiesen, so kann er erneut zur Anerkennung vorgelegt werden, nachdem das Saatgut nochmals getrocknet, gereinigt oder auf eine andere Weise aufbereitet worden ist. Es wird ein neues offizielles Muster gezogen. Nach der vierten Abweisung ist ein erneutes Vorlegen nicht mehr möglich.	
Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut,  39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln und  51d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020	Aufgehoben.	
<b>Anhang 3 Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen                      Kapitel B Anforderungen an die Kulturen von Kartoffelpflanzgut                      4 Bedingungen für die Kulturen</b>		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																																																																																				
Ziff. 4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:		Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt.																																																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="239 432 376 560">Kategorie</th> <th data-bbox="376 432 483 560">Klasse</th> <th colspan="2" data-bbox="483 432 745 560">Befallene Pflanzen (in %)</th> <th data-bbox="745 432 909 560">Fremde Pflanzen (in %)</th> <th data-bbox="909 432 1149 560">Fehlstellen wegen Säuberung (in %)</th> <th data-bbox="1149 432 1339 560">Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="483 560 580 632">Virusbefall</th> <th data-bbox="580 560 745 632">Schwarzbeinigkeit</th> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorstufe</td> <td>PBTC</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorstufe</td> <td>PB<sub>1</sub></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorstufe</td> <td>PB<sub>2</sub></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorstufe</td> <td>PB<sub>3</sub></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorstufe</td> <td>PB<sub>4</sub></td> <td>0.02</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>S</td> <td>0.02</td> <td>0.1</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>SE<sub>1</sub></td> <td>0.04</td> <td>0.5</td> <td>0.02</td> <td>1</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>SE<sub>2</sub></td> <td>0.04</td> <td>0.5</td> <td>0.02</td> <td>1</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Basis</td> <td>E</td> <td>0.06</td> <td>1</td> <td>0.02</td> <td>2</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Zertifiziert</td> <td>A</td> <td>0.2</td> <td>2</td> <td>0.04</td> <td>3</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>		Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)			Virusbefall	Schwarzbeinigkeit				Vorstufe	PBTC	0	0	0			Vorstufe	PB <sub>1</sub>	0	0	0			Vorstufe	PB <sub>2</sub>	0	0	0			Vorstufe	PB <sub>3</sub>	0	0	0			Vorstufe	PB <sub>4</sub>	0.02	0	0			Basis	S	0.02	0.1	0	1	5	Basis	SE <sub>1</sub>	0.04	0.5	0.02	1	5	Basis	SE <sub>2</sub>	0.04	0.5	0.02	1	5	Basis	E	0.06	1	0.02	2	5	Zertifiziert	A	0.2	2	0.04	3	5	
Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)																																																																																
		Virusbefall	Schwarzbeinigkeit																																																																																			
Vorstufe	PBTC	0	0	0																																																																																		
Vorstufe	PB <sub>1</sub>	0	0	0																																																																																		
Vorstufe	PB <sub>2</sub>	0	0	0																																																																																		
Vorstufe	PB <sub>3</sub>	0	0	0																																																																																		
Vorstufe	PB <sub>4</sub>	0.02	0	0																																																																																		
Basis	S	0.02	0.1	0	1	5																																																																																
Basis	SE <sub>1</sub>	0.04	0.5	0.02	1	5																																																																																
Basis	SE <sub>2</sub>	0.04	0.5	0.02	1	5																																																																																
Basis	E	0.06	1	0.02	2	5																																																																																
Zertifiziert	A	0.2	2	0.04	3	5																																																																																
<p><sup>1</sup> Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].</p> <p><sup>2</sup> Schwarzbeinigkeit, verursacht durch <i>Dickeya</i> Samson <i>et al. spp.</i> [1DICKG] und <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al. spp.</i> [1PECBG].</p> <p><sup>3</sup> Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.</p> <p><sup>4</sup> Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.</p> <p>Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:</p> <p>1 = sehr gut</p> <p>3 = gut</p>																																																																																						

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
5 = genügend 7 = schlecht 9 = sehr schlecht		
Ziff. 4.9 und 4.10	Aufgehoben.	
<b>Anhang 4 Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut</b> <b>Kapitel B: Anforderungen an die Kartoffel-Pflanzgutposten</b>		
Ziff. 3 Anforderungen an Kartoffelsamen	Aufgehoben.	
<b>Anhang 5 Etikettierung</b> <b>Kapitel B: Etikettierung für Pflanzkartoffeln</b>		
Bst. C Vorgeschriebene Angaben für aus Kartoffelsamen erzeugtes Pflanzgut	Aufgehoben.	

**WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV unterstützt diese Anpassungen grossmehrheitlich, die eine Angleichung an das europäische Recht ermöglichen. Er unterstützt weiter die Stellungnahme von Bio Suisse.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4a <sup>ter</sup> Verbotene Futtermittelzusatzstoffe, -verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden  Abs. 3	<sup>3</sup> Die Extraktion mit organischen Lösemitteln, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Ethanol für die Verfahren nach Anhang 7, Teil C.	
Art. 14 Tierärztliche Behandlung  Abs. 1, 2 und 4	<sup>1</sup> Von einer Tierseuche befallene Bienenvölker dürfen nicht verstellt werden. Es ist unverzüglich nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorzugehen.  <sup>2</sup> Aufgehoben  <sup>4</sup> Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so ist das gesamte Wachs durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für die Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Essigsäure, Oxalsäure und den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.	
Anhang 3 Teil A	<b>E509 Calciumchlorid</b>	Bei Erzeugnissen auf Milchbasis soll Calciumchlorid auch als Verarbeitungshilfsstoff eingesetzt werden für die Milchgerin-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, einschliesslich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden		nung. Der SBV verweist hier auf die Stellungnahme zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft von BioSuisse, die er vollumfänglich unterstützt.

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Aktualisierung der EU-Rechtsgrundlagen der Vermarktungsnormen für die Ausfuhr wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Fristen für die Meldung der Inlandleistungen und Inlandübernahmen  Bst. b	Die berechnete Person hat zu melden:  b. ihre Inlandübernahmen nach Artikel 11 Buchstabe b VEAGOG von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse bis zum 15. Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode.	
<b>Anhang 2 Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</b>		
	Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht.  Er kann abgerufen werden unter: <a href="http://www.ekontingente.admin.ch">www.ekontingente.admin.ch</a> .	